

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 29. Juni 1960

8. Stück

15. Gesetz: Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, Änderung (17. Novelle).

16. Verordnung: Festsetzung von Kommissionsgebühren.

15.

Gesetz vom 20. Mai 1960, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, in der Fassung der Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBL. für Wien Nr. 24, abgeändert wird (17. Novelle).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

(6. Änderung der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Anlage zur Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 1. Dezember 1959 über die Wiederverlautbarung von Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, LGBL. für Wien Nr. 24) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Beamter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis.“

2. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Juni fällig; beide Sonderzahlungen sind zugleich mit dem am 1. Juni fälligen Monatsbezug auszuzahlen. Die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. September, die für das vierte

Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Dezember fällig; beide Sonderzahlungen sind zugleich mit dem am 1. Dezember fälligen Monatsbezug auszuzahlen. Scheidet ein Beamter vor dem Zeitpunkt der Auszahlung der Sonderzahlungen aus dem Dienstverhältnis aus, so sind die Sonderzahlungen binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen. Wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so sind ihm allenfalls für die Zeit des Dienstverhältnisses noch gebührende Sonderzahlungen (§ 3 Abs. 3 Satz 2) zusammen mit den nächsten ihm als Ruhegenußempfänger gebührenden Sonderzahlungen auszuzahlen.“

3. § 12 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Dienstalterszulage beträgt für den Beamten im Schema I eineinhalb Vorrückungsbeträge seiner Verwendungsgruppe, für den Beamten im Schema II eineinhalb Vorrückungsbeträge seiner Dienstklasse, für den Beamten im Schema II L

| | |
|---|---------|
| in der Verwendungsgruppe L I | 575 S |
| in den Verwendungsgruppen L a 1 und L a 2 | 525 S |
| in der Verwendungsgruppe L a 3 | 300 S |
| in der Verwendungsgruppe L b | 190 S.“ |

4. § 17 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe L b in eine der Verwendungsgruppen L a oder aus einer der Verwendungsgruppen L a in die Verwendungsgruppe L I überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte; der Zeitraum von sechs Jahren vermindert sich bei einer Überstellung in eine der Verwendungsgruppen L a auf vier Jahre, wenn der Beamte die Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt abgelegt hat. Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Ablegung der Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt oder

nach Abschluß der vollen Hochschulbildung in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.“

5. § 17 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe L b in die Verwendungsgruppe L I überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der Verwendungsgruppe L b notwendig ist, in dem zwölf Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe L I zurückgelegt hätte; der Zeitraum von zwölf Jahren vermindert sich auf zehn Jahre, wenn der Beamte die Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt abgelegt hat. Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Ablegung der Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt in der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.“

6. Der bisherige Abs. 8 des § 17 erhält die Bezeichnung „9“.

7. Der bisherige Abs. 9 des § 17 erhält die Bezeichnung „10“ und hat zu lauten:

„(10) Durch eine Überstellung nach Abs. 1, Abs. 2 erster Satz, Abs. 3 erster Satz, Abs. 6, Abs. 7 erster Satz, Abs. 8 erster Satz und Abs. 9 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.“

8. Der bisherige Abs. 10 des § 17 erhält die Bezeichnung „11“.

9. Im § 19 Abs. 2 Satz 2 sind vor den Worten „die Verwendungsgruppen L a“ die Worte „die Verwendungsgruppe L I des Schemas II L der Verwendungsgruppe A des Schemas II,“ einzufügen.

10. Im § 21 lit. a ist im Abs. 2 lit. b das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

11. § 23 lit. a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Schulleiterzulage beträgt monatlich:

Für Leiter, die in Verwendungsgruppe L I eingereicht sind:

| in der Dienstzulagen- gruppe | in den Gehaltsstufen | | ab der Ge- haltsstufe 13 |
|---------------------------------|----------------------|----------|-----------------------------|
| | 1 bis 8 | 9 bis 12 | |
| Schilling | | | |
| I | 1100 | 1200 | 1300 |
| II | 990 | 1080 | 1170 |
| III | 880 | 960 | 1040 |
| IV | 770 | 840 | 910 |
| V | 660 | 720 | 780 |

Für Leiter, die in die Verwendungsgruppe L a 1 oder L a 2 eingereicht sind:

| in der Dienstzulagen- gruppe | in den Gehaltsstufen | | ab der Ge- haltsstufe 16 |
|---------------------------------|----------------------|-----------|-----------------------------|
| | 1 bis 10 | 11 bis 15 | |
| Schilling | | | |
| I | 500 | 550 | 600 |
| II | 410 | 450 | 490 |
| III | 330 | 360 | 390 |
| IV | 275 | 300 | 325 |
| V | 230 | 250 | 270 |

12. § 23 lit. b hat zu lauten:

„b) Musiklehrerzulage (Dienstzulage für Musiklehrer der Verwendungsgruppe L b mit der Lehrbefähigungsprüfung [Staatsprüfung] aus Gesang).

Den Musiklehrern der Verwendungsgruppe L b mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang gebührt eine Dienstzulage. Sie beträgt monatlich:

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 120 S
 „ „ „ 6 „ 11 180 S
 ab der 12. Gehaltsstufe 270 S.“

13. § 28 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Beamte des Schemas II L:

| die Gehaltsstufe | in der Verwendungsgruppe | | | | |
|------------------|--------------------------|-------|-------|-------|------|
| | L b | L a 3 | L a 2 | L a 1 | L I |
| Schilling | | | | | |
| 18 | 2850 | 4360 | 5080 | 5180 | 6825 |
| 19 | 2990 | 4520 | 5260 | 5360 | 7225 |

14. In der Anlage II ist im Schema II L neben Verwendungsgruppe L a 1 die Verwendungsgruppe L I mit nachstehenden Gehaltsansätzen anzufügen:

| „Gehaltsstufe | L I Schilling |
|---------------|------------------|
| 1 | 1900 |
| 2 | 2025 |
| 3 | 2275 |
| 4 | 2900 |
| 5 | 3125 |
| 6 | 3350 |
| 7 | 3575 |
| 8 | 3800 |
| 9 | 4025 |
| 10 | 4300 |
| 11 | 4575 |
| 12 | 4850 |
| 13 | 5125 |
| 14 | 5450 |
| 15 | 5775 |
| 16 | 6100 |
| 17 | 6425 |

Abschnitt II

Dem Beamten des Schemas II L, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienstverhältnis steht und die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe L I erfüllt, gebührt mit diesem Tage die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage der Verwendungsgruppe L I, die sich auf Grund der Vorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig ist, als Beamter der Verwendungsgruppe L I zurückgelegt hätte. Hiebei ist auf die Bestimmungen des § 17 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien Bedacht zu nehmen.

Abschnitt III

Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit 1. Mai 1960 wirksam.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

16.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 7. Juni 1960 über die Festsetzung von Kommissionsgebühren.

Auf Grund des § 77 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, wird verordnet:

Dem mit Verordnung der Wiener Landesregierung vom 19. März 1957, LGBI. für Wien Nr. 10, festgesetzten Tarif II über das Ausmaß der Kommissionsgebühren, B. Besonderer Teil, ist nach Tarifpost 3 die nachstehende neue Tarifpost 4 anzufügen:

Schilling

4. Entsendung von Organen der Wasserwerke

- a) zur Prüfung einer neuhergestellten, abgeänderten oder erweiterten Wasserleitungsanlage bis zu fünf Ausläufen 40'—
für jeden weiteren Auslauf 4'—
- b) zur Prüfung einer Versorgungsleitung für einen Ober- oder Unterflurhydranten 40'—
für jeden weiteren angeschlossenen Hydranten 4'—
- c) zur Prüfung von Feuerhydranten bis zu fünf Stück 40'—
für jeden weiteren Feuerhydranten 4'—
- d) wenn die Prüfung nach lit. a bis c infolge Verschuldens des Wasserabnehmers zur festgesetzten Zeit nicht durchgeführt werden kann, zusätzlich 40'—

Der Landeshauptmann:
Jonas

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 1'50 S für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Siege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.